

Diese Lesefassung berücksichtigt:

1. die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 25.11.2009, veröffentlicht am 02.12.2009 im Amtsblatt Nr. 601
2. die 1. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung vom 25.06.2013, veröffentlicht am 03.07.2013 im Amtsblatt Nr. 721
3. die 2. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung vom 30.08.2016, veröffentlicht am 15.09.2016 im Amtsblatt Nr. 821
4. die 3. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung vom 19.12.2018, veröffentlicht am 17.01.2019 im Amtsblatt Nr. 887

Satzung über die Gebühren für die öffentliche Straßenreinigung in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda (Straßenreinigungsgebührensatzung)

§ 1

Gebührentatbestand

- (1) Die in geschlossener Ortslage, innerhalb der Ortstafeln gelegenen öffentlichen Straßen und Wege der Großen Kreisstadt Hoyerswerda (nachfolgend Stadt genannt) werden auf der Grundlage der Straßenreinigungssatzung gereinigt.
- (2) Die Stadt erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Straßenreinigung (Straßenreinigung). Gebühren werden nicht für den Teil der Kosten erhoben, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt. Diese Kosten trägt die Stadt.
- (3) Die Gesamtkosten der Straßenreinigung werden zu 75% als Gebühren erhoben. Die Kosten der Stadt betragen 25% der Gesamtkosten.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zur Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Straßenreinigung verpflichtet ist. Dies sind die Eigentümer und Besitzer der Anliegergrundstücke, die durch die in der Anlage der Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen erschlossen werden. Anstelle des Grundstückseigentümers werden zum Gebührensschuldner in der angegebenen Reihenfolge
 1. die Erbbauberechtigten und Pächter
 2. die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohneigentümern i.S. des Wohneigentumsgesetzes, so wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft festgesetzt. Ist von der Wohnungseigentümergeinschaft ein Verwalter bestellt, so wird der Gebührenbescheid an den Verwalter bekannt gegeben.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3**Beginn und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die jährliche Gebühr entsteht entsprechend § 9 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), in der gültigen Fassung, am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres nach den Grundstücksverhältnissen an diesem Tage.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr endet mit Ablauf des Monats, in dem eine Straße bzw. ein Straßenabschnitt letztmalig gemäß § 3 Abs. 1 Straßenreinigungsatzung gereinigt wurde.
- (3) Bei einem unterjährigen Wechsel des Gebührenschuldners bleibt der bisherige Gebührenschuldner bis zum Ablauf des Jahres gebührenpflichtig, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Wird der Übergang nicht entsprechend § 8 Abs. (1) angezeigt, haftet der bisherige Gebührenschuldner für sämtliche Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Anzeige fällig geworden sind.
- (4) Die Eigentümer und Besitzer von nachweislich rein land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind nicht gebührenpflichtig.

§ 4**Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, gerundet auf volle Meter. Dabei werden die Bruchteile eines Meters bis einschließlich 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt bei einem Grundstück, das an der Straße anliegt, die Länge des Grundstücks entlang der Straße.
- (3) Für mehrfach erschlossene Grundstücke werden Straßenreinigungsgebühren für jede, durch die öffentliche Straßenreinigung gereinigte Straße erhoben, die das Grundstück erschließt.

§ 5**Gebührensätze**

- (1) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge: 2,06 €. Die Jahresgebühr berechnet sich, unabhängig vom Reinigungszeitraum, aus 12 Monatsgebühren.

§ 6**Erhebung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr ist eine Jahresgebühr und wird durch Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühr wird jeweils am 01.07. des laufenden Jahres in einem Betrag fällig.
- (3) Ändert sich während des Erhebungszeitraumes die Bemessungsgrundlage durch Neuvermessung des Grundstücks oder Ende der Gebührenpflicht, so wird die geänderte Gebühr durch einen Änderungsbescheid festgesetzt.

§ 7**Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

- (1) Falls die Reinigung der gebührenpflichtigen Straßen durch Aufgrabungen, Bauarbeiten oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat in Folge nicht durchgeführt wird, kann die Gebühr entsprechend gemindert werden.
- (2) Die Minderung der Gebühr erfordert einen schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Stadtverwaltung. Der Antrag muss bis spätestens einen Monat nach Wegfall des Minderungsgrundes eingereicht werden. Der maßgebliche Zeitraum für die Gebührenminderung beginnt nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung eingeschränkt oder eingestellt wurde. Er endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung wieder in vollem Umfang aufgenommen wurde.
- (3) Vom Gebührenschuldner zu vertretende Hindernisse, sowie parkende Autos, Container u. ä. sind keine Gründe zur Gebührenminderung im Sinne des Abs. 1.

§ 8**Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel des Gebührenschuldners ist der Stadtverwaltung vom vorherigen Gebührenschuldner innerhalb eines Monats nach dem Wechsel mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Änderung der Anschrift und Bankverbindung des Gebührenschuldners bei Einzugsermächtigung sind der Stadtverwaltung ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Gebührenschuldner müssen auf Verlangen der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte schriftlich erteilen.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S. d. § 52 Abs.1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 2. entgegen § 8 Abs. 3 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde i.S. d. § 36 Abs.1 Nr. 1 des Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt Hoyerswerda.

(Inkrafttreten)